

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM
DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

Nr. 7

München, den 30. August

2013

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
29.07.2013	361-J Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG)	94
06.08.2013	3101-J Neufassung der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher	94
06.08.2013	3101-J Neufassung der Gerichtsvollzieherordnung	95
06.08.2013	3101-J Änderung der Ergänzungsvorschriften zur Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher	95
06.08.2013	3101-J Änderung der Ergänzungsvorschriften zur Gerichtsvollzieherordnung	95
07.08.2013	3100-J Änderung der Geschäftsanweisung für die Geschäftsstellen der Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzverfahren	97
	Stellenausschreibungen	99
	Personalnachrichten	
	Veränderungen im Bereich der Notare	100
	Literaturhinweise	100

Bekanntmachungen

361-J

Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 29. Juli 2013 Az.: B2 - 5653 - VI - 10035/12

1. Die Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG) vom 5. Juni 2001 (JMBl S. 110), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 9. Januar 2008 (JMBl S. 22), werden wie folgt geändert:
 - 1.1 Abschnitt A Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Auftrag zurückgegeben wird, weil die Anschrift des Schuldners unzutreffend und die zutreffende Anschrift der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher nicht bekannt ist und auch nicht ermittelt werden konnte.“
 - 1.1.2 In Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 werden jeweils die Worte „eidesstattliche Versicherung“ durch das Wort „Vermögensauskunft“ ersetzt.
 - 1.1.3 In Abs. 3 wird der Klammerzusatz „(§ 900 Abs. 2 Satz 1 ZPO)“ gestrichen.
 - 1.1.4 In Abs. 4 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 900 Abs. 2 Satz 1 ZPO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 807 Abs. 1 ZPO)“ ersetzt.
 - 1.1.5 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Scheitert die sofortige Abnahme nur deshalb, weil der Schuldner abwesend ist, handelt es sich um zwei Aufträge, sobald die Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 ZPO gegeben sind.“
 - 1.1.6 Abs. 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Nebengeschäfte im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 3 GvKostG sind insbesondere
 - a) die Entgegennahme einer Zahlung im Zusammenhang mit einem Vollstreckungsauftrag oder einem sonstigen selbständigen Auftrag; dies gilt auch dann, wenn im Zeitpunkt der Entgegennahme der Zahlung das Hauptgeschäft bereits abschließend erledigt ist,
 - b) die Einholung von Auskünften bei einer der in den §§ 755, 8021 ZPO genannten Stellen.“
 - 1.1.7 Nach Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:
„(8) Stellt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher fest, dass der Schuldner in einen anderen Amtsgerichtsbezirk verzogen ist, sind die bis zum Zeitpunkt der Auftragsabgabe fällig gewordenen Gebühren und Auslagen anzusetzen. Ist der Schuldner innerhalb des Amtsgerichtsbezirks verzogen, sind die entstandenen Gebühren und Auslagen der übernehmenden Gerichtsvollzieherin oder dem übernehmenden Gerichtsvollzieher zum Zweck des späteren Kostenansatzes (§ 5 Abs. 1 Satz 1 GvKostG) mitzuteilen. Satz 3 der Vorbemerkung zum 6. Ab-

schnitt des Kostenverzeichnisses bleibt unberührt. Hat die abgebende Gerichtsvollzieherin oder der abgebende Gerichtsvollzieher einen Vorschuss gemäß § 4 GvKostG erhoben, sind die durch Abrechnung des Vorschusses bereits eingezogenen Gebühren und Auslagen der übernehmenden Gerichtsvollzieherin oder dem übernehmenden Gerichtsvollzieher mitzuteilen.“

- 1.2 In Abschnitt A Nr. 5 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 2 Nr. 2 GVO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Satz 3 GVO)“ ersetzt.
 - 1.3 Abschnitt A Nr. 6 wird wie folgt geändert:
 - 1.3.1 In Abs. 1 wird das Wort „Prozessbevollmächtigten“ durch die Worte „Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigten“ ersetzt.
 - 1.3.2 In Abs. 2 wird das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Worte „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
 - 1.4 In Abschnitt A Nr. 8 Abs. 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 11 Nr. 3 GVO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 11 Abs. 3 GVO)“ ersetzt.
 - 1.5 In Abschnitt B Nr. 11 Abs. 1 Satz 2 werden im Klammerzusatz die Worte „§ 167 Nr. 2 GVGA“ durch die Worte „§ 167 Abs. 2 GVGA“ ersetzt.
 - 1.6 In Abschnitt B Nr. 14 Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(vgl. § 77 Nr. 4, § 84 GVGA)“ durch den Klammerzusatz „(vgl. § 77 Abs. 4 GVGA)“ ersetzt.
 - 1.7 Abschnitt B Nr. 16 wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft.

3101-J

Neufassung der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 6. August 2013 Az.: D1b - 2344 - I - 2511/2010

1. Die Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) tritt in einer Neufassung am 1. September 2013 in Kraft. Die Urschrift der GVGA wird im Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7 (Justizpalast), 80335 München, archivmäßig verwahrt. Der Wortlaut der Neufassung wird als Sonderdruck veröffentlicht; er wird als Loseblattausgabe verteilt werden.
2. Mit Ablauf des 31. August 2013 tritt die Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) vom 10. Juli 2012 (JMBl S. 58) außer Kraft.

3101-J**Neufassung der Gerichtsvollzieherordnung****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz****vom 6. August 2013 Az.: D1b - 2344 - I - 2511/2010**

1. Die Gerichtsvollzieherordnung (GVO) tritt in einer Neufassung am 1. September 2013 in Kraft. Die Urschrift der GVO wird im Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7 (Justizpalast), 80335 München, archivmäßig verwahrt. Der Wortlaut der Neufassung wird als Sonderdruck veröffentlicht; er wird als Loseblattausgabe verteilt werden.
2. Mit Ablauf des 31. August 2013 tritt die Gerichtsvollzieherordnung (GVO) vom 10. Juli 2012 (JMBl S. 58) außer Kraft.

3101-J**Änderung der Ergänzungsvorschriften zur Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz****vom 6. August 2013 Az.: D1b - 2344 - I - 4971/2001**

1. Die Ergänzungsvorschriften zur Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (ErgGVGA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1980 (JMBl S. 39), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 10. Juli 2012 (JMBl S. 59), werden wie folgt geändert:
 - 1.1 Im Einleitungssatz werden die Worte „10. Juli 2012 (JMBl S. 58)“ durch die Worte „6. August 2013 (JMBl S. 95)“ ersetzt.
 - 1.2 In der Überschrift zu § 2 werden die Worte „§ 18“ durch die Worte „§ 13“ ersetzt.
 - 1.3 In der Überschrift zu § 3 werden die Worte „§ 30 Abs. 3“ durch die Worte „§ 20 Abs. 3“ ersetzt.
 - 1.4 In der Überschrift zu § 4 werden die Worte „§ 30 Abs. 3“ durch die Worte „§ 20 Abs. 3“ ersetzt.
 - 1.5 In der Überschrift zu § 9 werden die Worte „§ 107“ durch die Worte „§ 61“ ersetzt.
 - 1.6 In der Überschrift zu § 10 werden die Worte „§ 108 Abs. 1, § 213a Abs. 3“ durch die Worte „§ 62 Abs. 1, § 156 Abs. 3“ ersetzt.
 - 1.7 In der Überschrift zu § 11 werden die Worte „§ 132 Abs. 8“ durch die Worte „§ 82 Abs. 8“ ersetzt.
 - 1.8 In der Überschrift zu § 12 werden die Worte „§ 150 Abs. 1, § 152 Abs. 3“ durch die Worte „§ 100 Abs. 1, § 102 Abs. 3“ ersetzt.
 - 1.9 In der Überschrift zu § 13 werden die Worte „§ 155 Abs. 3“ durch die Worte „§ 105 Abs. 3“ ersetzt.
 - 1.10 In der Überschrift zu § 14 werden die Worte „§ 181“ durch die Worte „§ 130“ ersetzt.

- 1.11 In der Überschrift zu § 16 werden die Worte „§ 187“ durch die Worte „§ 145“ ersetzt.
- 1.12 In § 16a werden in der Überschrift sowie in Nr. 2 jeweils die Worte „§ 187 Abs. 3“ durch die Worte „§ 145 Abs. 3“ ersetzt.
- 1.13 In der Überschrift zu § 17 werden die Worte „§ 214“ durch die Worte „§ 157“ ersetzt.
- 1.14 In der Überschrift zu § 18 werden die Worte „§ 238“ durch die Worte „§ 181“ ersetzt.
- 1.15 In der Überschrift zu § 19 werden die Worte „§ 247“ durch die Worte „§ 190“ ersetzt.
- 1.16 § 20 wird wie folgt geändert:
 - 1.16.1 In der Überschrift werden die Worte „§ 273“ durch die Worte „§ 199“ ersetzt.
 - 1.16.2 Nr. 2 Buchst. a wird wie folgt geändert:
 - 1.16.2.1 Nach den Worten „S. 42“ werden ein Komma sowie die Worte „BayRS 2122-3-UG, zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten in der Gesundheit, im Arbeitsschutz und in der Ernährung vom 2. April 2009, GVBl S. 46“ eingefügt.
 - 1.16.2.2 Nach den Worten „S. 308“ werden ein Komma sowie die Worte „BayRS 2133-1-I“ eingefügt.
 - 1.16.2.3 Die Worte „§ 4 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Pressegesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 2009, GVBl S. 630“ werden durch die Worte „§ 2 des Gesetzes zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und des Baukammergesetzes vom 11. Dezember 2012, GVBl S. 633“ ersetzt.
 - 1.16.3 In Nr. 2 Buchst. b werden nach den Worten „S. 294“ ein Komma sowie die Worte „BayRS 610-10-1-F“ eingefügt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

3101-J**Änderung der Ergänzungsvorschriften zur Gerichtsvollzieherordnung****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz****vom 6. August 2013 Az.: D1b - 2344 - I - 8801/2006**

1. Die Ergänzungsvorschriften zur Gerichtsvollzieherordnung (ErgGVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 1980 (JMBl S. 43), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 10. Juli 2012 (JMBl S. 60), werden wie folgt geändert:
 - 1.1 Im Einleitungssatz werden die Worte „10. Juli 2012 (JMBl S. 58)“ durch die Worte „6. August 2013 (JMBl S. 95)“ ersetzt.
 - 1.2 § 1 wird wie folgt geändert:

- 1.2.1 In der Überschrift zu § 1 werden die Worte „§§ 7, 8, 52“ durch die Worte „§§ 4, 5, 36“ ersetzt.
- 1.2.2 Nr. 1 wird aufgehoben.
- 1.2.3 Die bisherigen Nrn. 2 bis 4 werden Nrn. 1 bis 3.
- 1.3 In der Überschrift zu § 1a werden die Worte „§ 9“ durch die Worte „§ 6“ ersetzt.
- 1.4 § 1b wird wie folgt geändert:
- 1.4.1 In der Überschrift werden die Worte „§ 11“ durch die Worte „§ 7“ ersetzt.
- 1.4.2 In Nr. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 77“ durch die Worte „§ 56“ ersetzt.
- 1.5 In § 2 werden in der Überschrift und in Satz 1 jeweils die Worte „§ 14“ durch die Worte „§ 9“ ersetzt.
- 1.6 In der Überschrift zu § 4 werden die Worte „§ 33 Abs. 6“ durch die Worte „§ 22 Abs. 6“ ersetzt.
- 1.7 § 5 wird wie folgt geändert:
- 1.7.1 In der Überschrift werden die Worte „§ 46“ durch die Worte „§ 30“ ersetzt.
- 1.7.2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.7.2.1 Die Bezeichnung „1.“ wird gestrichen.
- 1.7.2.2 In Satz 1 werden die Worte „§ 16 Abs. 1“ durch die Worte „§ 10 Abs. 1“ ersetzt.
- 1.7.3 Nr. 2 wird aufgehoben.
- 1.8 Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:
- „§ 5a
Heimbüro**
1. Der Gerichtsvollzieher darf auf eigene Kosten zusätzlich zu dem Geschäftszimmer ein Büro in seiner Privatwohnung (Heimbüro) unterhalten, wenn der ordnungsgemäße Dienstbetrieb nicht beeinträchtigt wird und weder der Staatskasse noch den Parteien zusätzliche Kosten entstehen. Der Gerichtsvollzieher gewährleistet die Einhaltung der daten- und arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen. Er zeigt die Unterhaltung eines Heimbüros der Dienstbehörde unter Angabe der Anschrift an.
2. In einem Heimbüro dürfen nur Tätigkeiten verrichtet werden, die keinen persönlichen Parteiverkehr mit sich bringen. Hiervon kann der Gerichtsvollzieher in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Eine Vermögensauskunft oder eidesstattliche Versicherung darf der Gerichtsvollzieher nicht im Heimbüro abnehmen.
3. Der Gerichtsvollzieher darf im Heimbüro Büro- und Schreibhilfen einsetzen, sofern er dies der Dienstbehörde vorab angezeigt hat.
4. Akten, Register, Kassenbücher, sonstige dienstliche Unterlagen und für dienstliche Zwecke genutzte EDV-Technik darf der Gerichtsvollzieher auch im Heimbüro aufbewahren. § 1a bleibt unberührt. Die zur Kassenprüfung erforderlichen Unterlagen (Bargeld, Kontoauszüge aller Dienstkonten, Überweisungslisten, Einzahlungsbelege, Kassenbücher I und II sowie Quittungsblöcke) sind während der Sprechzeiten stets im Geschäftszimmer aufzubewahren. Die Dienstbehörde kann darüber hinaus anordnen, dass weitere nach § 74 GVO vorzulegende Unterlagen während der Sprechzeiten stets im Geschäftszimmer vorzuliegen haben.
5. Bei einer Geschäftsprüfung hat der Gerichtsvollzieher alle benötigten Unterlagen im Geschäftszimmer vorzulegen.
6. Der Gerichtsvollzieher muss der Dienstbehörde bei berechtigtem Interesse nach vorheriger Terminabsprache Zugang zum Heimbüro gewähren.
7. Bei Nichtbeachtung der bestehenden Vorschriften und Anordnungen kann die Dienstbehörde dem Gerichtsvollzieher die Unterhaltung des Heimbüros untersagen.“
- 1.9 In der Überschrift zu § 6 werden die Worte „§ 47“ durch die Worte „§ 31“ ersetzt.
- 1.10 § 7 wird wie folgt geändert:
- 1.10.1 In der Überschrift werden die Worte „§ 50“ durch die Worte „§ 34“ ersetzt.
- 1.10.2 In Nr. 4 werden die Worte „§ 50 Abs. 5 GVO“ durch die Worte „§ 34 Abs. 5 GVO“ ersetzt.
- 1.11 § 8 wird wie folgt geändert:
- 1.11.1 In der Überschrift werden die Worte „§ 53“ durch die Worte „§ 37“ ersetzt.
- 1.11.2 In Nr. 2 Satz 3 werden die Worte „§ 77 Abs. 2 und 4“ durch die Worte „§ 56 Abs. 2 und 4“ ersetzt.
- 1.12 In der Überschrift zu § 9 werden die Worte „§ 57“ durch die Worte „§ 39“ ersetzt.
- 1.13 § 9a wird wie folgt geändert:
- 1.13.1 In der Überschrift werden die Worte „§ 64“ durch die Worte „§ 46“ ersetzt.
- 1.13.2 Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„Die Führung der Geschäftsbücher mit Hilfe von DV-Programmen ist zulässig. Es gelten insoweit die Bestimmungen der Verwaltungsanordnung zur EDV-Unterstützung für die Bürotätigkeit der Gerichtsvollzieher (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 12. November 2012 Az. 1518 - VI - 810/94, JMBl S. 135).“
- 1.14 In § 10 werden in der Überschrift und in Nr. 2 Satz 1 jeweils die Worte „§§ 65, 66“ durch die Worte „§§ 47, 48“ ersetzt.
- 1.15 § 11 wird wie folgt geändert:
- 1.15.1 In der Überschrift werden die Worte „§§ 65, 69“ durch die Worte „§§ 47, 49“ ersetzt.
- 1.15.2 In Satz 2 werden die Worte „§ 69 Abs. 3“ durch die Worte „§ 49 Abs. 3“ ersetzt.
- 1.16 § 13 wird wie folgt geändert:
- 1.16.1 In der Überschrift werden die Worte „§ 69 Abs. 6“ durch die Worte „§ 49 Abs. 6“ ersetzt.
- 1.16.2 Im Text werden die Worte „§ 69 Abs. 6 Satz 3 Halbsatz 2, Satz 8“ durch die Worte „§ 49 Abs. 6 Satz 3 Halbsatz 2, Satz 8“ ersetzt.

- 1.17 In der Überschrift zu § 14 werden die Worte „§ 72“ durch die Worte „§ 51“ ersetzt.
- 1.18 § 14a wird wie folgt geändert:
- 1.18.1 In der Überschrift werden die Worte „§ 73 Abs. 1“ durch die Worte „§ 52 Abs. 1“ ersetzt.
- 1.18.2 In Nr. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 73 Abs. 1 Satz 1“ durch die Worte „§ 52 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
- 1.18.3 In Nr. 1 Satz 2 Buchst. c werden die Worte „§ 96“ durch die Worte „§ 72“ ersetzt.
- 1.18.4 Es wird folgende Nr. 4 angefügt:
 „4. Für über ein EDV-System veranlasste Sammelüberweisungen gelten die Bestimmungen der Verwaltungsanordnung zur EDV-Unterstützung für die Bürotätigkeit der Gerichtsvollzieher (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 12. November 2012 Az. 1518 - VI - 810/94, JMBl S. 135).“
- 1.19 § 15 wird wie folgt geändert:
- 1.19.1 In der Überschrift sowie vor Nr. 1 werden die Worte „§ 75“ jeweils durch die Worte „§ 54“ ersetzt.
- 1.19.2 In Nr. 1 Satz 3 werden die Worte „§ 11 Abs. 1 Satz 2“ durch die Worte „§ 7 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
- 1.19.3 In Nr. 2 werden die Worte „§ 75 Abs. 1“ durch die Worte „§ 54 Abs. 1“ ersetzt.
- 1.20 § 15a wird wie folgt geändert:
- 1.20.1 In der Überschrift werden die Worte „§ 94“ durch die Worte „§ 70“ ersetzt.
- 1.20.2 Im Text werden die Worte „§ 94 Abs. 3 und 5“ durch die Worte „§ 70 Abs. 3 und 5“ ersetzt.
- 1.21 In der Überschrift zu § 16 werden die Worte „§§ 96 ff.“ durch die Worte „§§ 72 ff.“ ersetzt.
- 1.22 In der Überschrift zu § 17 werden die Worte „§ 109“ durch die Worte „§ 81“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2013 in Kraft.
- 1.1.1 In Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Wahrnehmung“ durch das Wort „Wahrung“ ersetzt.
- 1.1.2 In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Erklärenden“ die Worte „mit dessen Zustimmung“ eingefügt.
- 1.2 In § 3 Abs. 6 werden die Worte „§ 16 Abs. 1 Satz 3“ durch die Worte „§ 17 Abs. 1 Satz 5“ ersetzt.
- 1.3 In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „oder die Verjährung unterbrochen“ gestrichen.
- 1.4 § 5 wird wie folgt geändert:
- 1.4.1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.4.1.1 Die Worte „(H-, OH-, UH-Sache)“ werden durch die Worte „(AR-Sachen)“ ersetzt.
- 1.4.1.2 Die Worte „(vgl. Listen 20 und 23 gemäß Anlagen I und II zur AktO)“ werden gestrichen.
- 1.4.2 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Die Dauer der Aufbewahrung richtet sich nach der Anlage zu § 1 der Verordnung über die Aufbewahrung von Schriftgut der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden (Aufbewahrungsverordnung - AufbewV) vom 29. Juli 2010 (GVBl S. 644, BayRS 300-12-6-J), geändert durch Verordnung vom 6. September 2011 (GVBl S. 449).“
- 1.5 § 6 wird wie folgt geändert:
- 1.5.1 In Abs. 1 werden die Worte „(§ 166 Abs. 2, §§ 191, 495 ZPO)“ durch die Worte „(§ 166 Abs. 2, § 191 ZPO)“ ersetzt.
- 1.5.2 In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Worte „der Schriftsatz zum Zwecke der Zustellung bei Gericht eingereicht werden muss (vgl. z. B. § 253 Abs. 5 Satz 1 ZPO) oder“ eingefügt.
- 1.6 In § 7 Abs. 2 Satz 4 werden nach den Worten „Abs. 1“ die Worte „Sätze 6 und 7“ eingefügt.
- 1.7 In § 8 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „(s. JMBl 1999 S. 23)“ durch die Worte „(VMBl S. 246), zuletzt geändert durch Erlass vom 14. Juni 2004 (VMBl S. 109),“ ersetzt.
- 1.8 In § 10 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Ausfertigung und der Beglaubigung“ durch die Worte „Ausfertigungen und Abschriften“ ersetzt.
- 1.9 In § 25 Abs. 2 werden nach dem Wort „hinaus“ die Wörter „die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 sowie“ eingefügt.
- 1.10 In § 35 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ ein Semikolon sowie die Worte „die Aufforderung zur Anspruchsbegründung gemäß § 697 Abs. 1 Satz 1 ZPO ist formlos zu übersenden“ eingefügt.
- 1.11 Nach § 49 wird folgender § 49a eingefügt:

3100-J

Änderung der Geschäftsanweisung für die Geschäftsstellen der Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzverfahren

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 7. August 2013 Az.: D1a - 1463 - I - 3789/2008

1. Die Geschäftsanweisung für die Geschäftsstellen der Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzverfahren (GAbRZwIns) vom 2. November 2010 (JMBl S. 110) wird wie folgt geändert:
- 1.1 § 2 wird wie folgt geändert:

„§ 49a

Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften des Protokolls an Rechtsanwälte

Für die Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften des Protokolls an Rechtsanwälte gelten § 62 Sätze 1 und 2 entsprechend.“

- 1.12 In § 66 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „RPflG“ ein Komma sowie die Worte „§ 3 Nr. 30 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Mai 2013 (GVBl S. 320), sowie § 6 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 der Verordnung über die Geschäftsstellen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften (Geschäftsstellenverordnung - GeschStV) vom 1. Februar 2005 (GVBl S. 40, BayRS 300-1-1-2-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2011 (GVBl S. 65),“ eingefügt.
- 1.13 § 70 wird wie folgt geändert:
- 1.13.1 In der Überschrift wird das Wort „EuGVVO“ durch die Worte „Verordnung (EG) Nr. 44/2001“ ersetzt.
- 1.13.2 Im Text wird das Wort „EuGVVO“ durch die Worte „Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22. Dezember 2000 (ABl 2001 L 12, S. 1, berichtigt ABl 2010 L 328, S. 36)“ ersetzt.
- 1.14 Die Abschnittsüberschrift vor § 78 erhält folgende Fassung:
- „2. Abschnitt: Schuldnerverzeichnis“.**
- 1.15 § 78 erhält folgende Fassung:
- „§ 78
Anfragen der Gerichtsvollzieher**
- Der Urkundsbeamte teilt dem für die Abnahme der Vermögensauskunft zuständigen Gerichtsvollzieher auf Anfrage mit, ob der Schuldner nach den bei dem Gericht vorhandenen Erkenntnissen innerhalb der letzten zwei Jahre eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung abgegeben hat.“
- 1.16 § 79 wird wie folgt geändert:
- 1.16.1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Der Urkundsbeamte ist für die Erteilung von Auskünften aus dem nach § 39 Nr. 5 Satz 1 EGZPO fortgeführten Schuldnerverzeichnis zuständig.“
- 1.16.2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Die Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis richtet sich nach § 39 Nr. 5 EGZPO in Verbindung mit §§ 915d, 915e ZPO und der Verordnung über das Schuldnerverzeichnis (Schuldnerverzeichnisverordnung - SchuVVO) vom 15. Dezember 1994 (BGBl I S. 3822) in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung. ²Für die Übertragung von Abdrucken in einer nur maschinell lesbaren Form ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Datenübertragungsregeln für Datenübermittlung und Datenträgeraustausch aus bei den Amtsgerichten geführten Schuldnerverzeichnissen (gemäß § 915d ZPO) vom 7. Februar 2000 (JMBl S. 18) zu beachten.“
- 1.16.3 Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:
- „(3) Bei der Erteilung einer Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis weist der Urkundsbeamte darauf hin, dass das seit dem 1. Januar 2013 bei dem zentralen Vollstreckungsgericht geführte Schuldnerverzeichnis über das gemeinsame Vollstreckungsportal der Länder unter www.vollstreckungsportal.de eingesehen werden kann.“
- 1.16.4 Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und erhält folgende Fassung:
- „(4) Bei der Erteilung einer Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis eines Amtsgerichts, das nicht für Insolvenzverfahren zuständig ist, weist der Urkundsbeamte in geeigneter Form darauf hin, dass Auskunft über Eintragungen auf der Grundlage des § 26 Abs. 2 InsO in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung durch das Vollstreckungsgericht am Ort des zuständigen Insolvenzgerichts erteilt wird.“
- 1.17 Nach § 79 werden folgende §§ 79a und 79b eingefügt:
- „§ 79a
Übermittlung von Entscheidungen in Verfahren nach § 882d ZPO**
- Der Urkundsbeamte übermittelt Entscheidungen in Verfahren nach § 882d ZPO unverzüglich elektronisch an das zentrale Vollstreckungsgericht.
- § 79b
Löschung von Eintragungen im Schuldnerverzeichnis**
- ¹Der Urkundsbeamte nimmt die Löschung von Eintragungen im Schuldnerverzeichnis nach § 915a Abs. 1 ZPO in der bis 31. Dezember 2012 geltenden Fassung vor. ²Erlangt das Vollstreckungsgericht Kenntnis davon, dass der Schuldner nach § 882b Nr. 2 oder Nr. 3 ZPO in das beim zentralen Vollstreckungsgericht geführte Schuldnerverzeichnis eingetragen wurde, führt der Urkundsbeamte nach § 39 Nr. 5 Satz 3 EGZPO die vorzeitige Löschung der Eintragungen in dem nach § 39 Nr. 5 Satz 1 EGZPO fortgeführten Schuldnerverzeichnis durch. ³Die Eintragung des Schuldners in das beim zentralen Vollstreckungsgericht geführte Schuldnerverzeichnis führt nicht zur vorzeitigen Löschung des Schuldners in dem Schuldnerverzeichnis im Sinne von § 26 Abs. 2 InsO in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung.“
- 1.18 § 85 erhält folgende Fassung:
- „§ 85
Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis**
- Der Urkundsbeamte übermittelt die Anordnung der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nach § 26 Abs. 2 InsO unverzüglich elektronisch an das zentrale Vollstreckungsgericht.“
- 1.19 Der Vierte Teil wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2013 in Kraft. Mit Ablauf des 31. August 2013 tritt die Verwaltungsvorschrift vom 11. Juni 1999 Az.: 3716 - I - 438/99 außer Kraft.

Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 2 und 6 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Vorsitzende Richter an den Landgerichten (Besoldungsgruppe R 2) in Augsburg, Kempten (Allgäu) und München I
2. Direktoren der Amtsgerichte (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Dachau, Erding und Traunstein
3. Richter an den Amtsgerichten als ständige Vertreter der Direktoren dieser Gerichte (Besoldungsgruppe R 2) in Bayreuth, Günzburg und Kitzingen
4. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors dieses Gerichts (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage) in Haßfurt
5. Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2) in Nürnberg
6. Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts (Besoldungsgruppe R 3) in Nürnberg-Fürth
7. Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Amberg
8. Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2) in München I
9. Staatsanwalt als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage) in Würzburg.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungsfrist: 20. September 2013.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Dienstleiter bei dem Oberlandesgericht München in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 16. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit Einstieg in der 3. Qualifikationsebene, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben (bisheriger höherer Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienst). Zur

Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben (bisheriger höherer Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienst).

2. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht Nürnberg in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit Einstieg in der 3. Qualifikationsebene, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben (bisheriger höherer Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienst). Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben (bisheriger höherer Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienst) sowie Rechtspfleger der BesGr. A 12 und A 13, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.

3. Ltd. Bewährungshelfer bei dem Landgericht Passau. Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nrn. 1 und 2 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nr. 3 ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 15. Januar 2003 (JMBl S. 30) in der Fassung vom 28. Juni 2004 (JMBl S. 132) Bezug genommen. Die unter Nrn. 2 und 3 ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 20. September 2013.

III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Freie Notarstelle:

Weiden i. d. OPf. (bisheriger Inhaber:
frei seit 1. August 2013 Notar Dr. Peter Baltzer)

Frei werdende Notarstellen:

Buchloe (derzeitiger Inhaber:
frei ab 1. Januar 2014 Notar Dr. Heinrich Winkelmann)

Pfaffenhofen a. d. Ilm (derzeitiger Inhaber:
frei ab 1. Januar 2014 Notar Heinrich Saalfeld
evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Wolfgang Grosser)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

- 1. Dezember 2013 (Notarstelle in Weiden i. d. OPf.)
- 1. Januar 2014 (Notarstellen in Buchloe und Pfaffenhofen a. d. Ilm)

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gel-

ten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstelle in Pfaffenhofen a. d. Ilm haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für

die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber um die Notarstellen in Weiden i. d. OPf. und Pfaffenhofen a. d. Ilm werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsreichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 26. September 2013.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Personalnachrichten

Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurden bestellt

- mit Wirkung vom 1. September 2013:
Notarassessor Dr. Josef Zintl zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Zusmarshausen
Notarassessorin Dagmar Kerler zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Burgau.

Den Amtssitz hat verlegt

- mit Wirkung vom 1. August 2013:
Notar Dr. Peter Baltzer von Weiden i. d. OPf. nach München.

Auf Verlangen wurden entlassen

- mit Wirkung vom 1. Februar 2014:
Notar Werner Hofmann in Obergünzburg
- mit Wirkung vom 1. Mai 2014:
Notar Erwin Richter in Bad Staffelstein.

Das Amt ist erloschen

- mit Wirkung vom 1. August 2013:
Notar Dr. Hans-Christian Düwel in Rosenheim.

Literaturhinweise

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München

BKR – Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht. Erscheinungsweise: Monatlich. Bezugspreise 2013 jährlich: 365,00 €. Einzelheft: 34,00 €. Versandkosten jeweils zuzüglich.

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

99. Ergänzungslieferung zu Bauer/Böhle/Ecker, Bayerische Kommunalgesetze. Gemeindeordnung – Landkreisordnung – Bezirksordnung. Kommentar. Stand April 2013.

Carl Heymanns Verlag KG, Köln

Schwenk/Giemulla, Handbuch des Luftverkehrsrechts. 4. Auflage. 2013. ISBN 9783452276315. 138,00 €.

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

22. Ergänzungslieferung zu Dassau/Langenbrinck, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-Textsammlung). Stand Juli 2013. 69,99 €.

64. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum

Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Juli 2013. 101,99 €.

88. Ergänzungslieferung zu Kiefer/Langenbrinck, Betriebliche Altersversorgung im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand Juli 2013. 65,99 €.

99. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand Juli 2013. 99,99 €.

126. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –. Kommentar. Stand Juni 2013. 68,99 €.

149. Ergänzungslieferung zu Mildenerger/Jagel/Pohl/Weigel, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. Juni 2013. 89,99 €.

138. Ergänzungslieferung zu Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar. Stand 16. Juli 2013. 100,99 €.

ZTR - Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. 7/2013. ISSN 14395908. Erscheint

monatlich, jeweils zur Monatsmitte. Jahresabonnement 229,95 € (zzgl. 20 € Versandkosten Inland / 30 € Ausland). Einzelheft 29,95 € (zzgl. Versandkosten).

Carl Link Verlag, Kronach

91. Ergänzungslieferung zu Hillermeier/Bloeck/Graf, Kommunales Vertragsrecht. Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen. Stand 1. Juni 2013. Incl. Ohrtmann/Gimnich: Compliance. 2. Auflage. 2013. 76,72 €.

97. Ergänzungslieferung zu Harrer/Kugele, Verwaltungsrecht in Bayern. Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar. Stand 1. Juni 2013. 91,40 €.

162. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand Juli 2013. 123,20 €.

59. Ergänzungslieferung zu Honnacker/Weber/Spörl, Melde-, Pass- und Ausweisrecht in Bayern. Kommentar für die Praxis. Stand 15. Mai 2013. 97,20 €.

181. Ergänzungslieferung zu Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 20. Juni 2013. 98,00 €.

725. Ergänzungslieferung zu Lubber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht. Stand 1. Juni 2013. 183,00 €.

Walhalla Fachverlag, Regensburg

Verwaltungsgesetze kompakt 2013. Für Ausbildung und Praxis. Ca. 1.248 Seiten. Neuerscheinung. ISBN 9783802919565. Stand Juni 2013. Ca. 19,95 €.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmjv.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburggring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145
